

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ (21.05.2025)

Gewerbliche Wärme- und Kälteversorgung (WKV)

Förderung ab 01.07.2024

Fragen und Antworten

Fragen und Antworten werden hier anonymisiert veröffentlicht:

1. Warum gelten mit der Umstellung auf die neue gewerbliche Wärmeversorgung Fernwärmenetze erst ab 90 % erneuerbarer Wärmeerzeugung als hocheffizient und nicht mehr ab 80 %?

Grundlage für die Gestaltung der Förderungsbereiche der Umweltförderung im Inland ist die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung. Diese wurde im letzten Jahr novelliert und sieht seitdem im Artikel 46 ein reduziertes Förderausmaß für Investitionen vor, wenn nicht ausschließlich erneuerbare Energiequellen zum Einsatz kommen. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) haben zu diesem Punkt explizit die Europäische Kommission angeschrieben und auf Rückfrage zu diesem Punkt die Rückmeldung erhalten, dass dieser Punkt restriktiv zu handhaben ist. Um den technischen Herausforderungen einer Spitzenlastabdeckung beziehungsweise von Ausfallsreserven Rechnung zu tragen, argumentieren wir in der neuen Förderschiene, dass ein hocheffizientes Netz maximal einen fossilen Anteil von 10% enthalten kann.

2. Müssen ab 01.07. für den Neubau eines Heizwerkes inklusive Neubau eines Fernwärmenetzes zwei separate Anträge für Modul 1 (Erzeugungsanlage) und Modul 2 (Fernwärmenetz) gestellt werden?

Ja, ab 01.07.2024 muss für die Erzeugungsanlage und für das Fernwärmenetz jeweils ein Antrag gestellt werden, dadurch ergeben sich auch zwei separate Geschäftszahlen bei der KPC.

3. In Modul 1A ist eine Jahresarbeitszahl von Wärmepumpen mit mindestens 2,5 aufzuweisen. Gelten diese Werte auch für Absorptionswärmepumpen in Verbindung mit Biomasseheizwerken? Da Absorptionswärmepumpen einen sehr geringen Stromverbrauch haben, ist eine JAZ von 2,5 nicht erreichbar.

Da eine Absorptionswärmepumpe in diesem Fall als Wärmerückgewinnung beziehungsweise Effizienzsteigerung des Biomassekessels zu sehen ist, gelten die Kriterien laut Informationsblatt für Wärmepumpen nicht.

4. Für Hochtemperaturnetze gilt: Basisfördersatz 30 % + 5 % für Netzverluste ≤ 10 % und + 5 % bei mindestens 15 % emissionsfreier Wärme. Gilt der Zuschlag von + 5 % für emissionsfreie Wärme zum Beispiel auch bei einer Wärmepumpe oder Rauchgaskondensation nach einem Biomasse-Heizwerk, da diese Energie bei etwaiger Nichtnutzung ja ungenutzt in den Kamin entweichen würde?

Bei Modul 2A kann ein Zuschlag von + 5 % bei einer emissionsfreien Wärmeerzeugung ab 15 % (bezogen auf die Ausbaustufe) vergeben werden. Es wird hier die Energiezusammensetzung im Netz betrachtet. Die emissionsfreien Wärmeerzeuger sind elektrisch angetriebene Wärmepumpen, Abwärmeauskopplungen, sowie Solarthermie und Geothermie. Eine Wärmepumpe würde sich daher positiv auf den erneuerbaren Anteil auswirken und kann somit den Zuschlag auslösen. Eine Rauchgaskondensation ist dem Biomassekessel anzurechnen.

5. Was ist bei Modul 2 unter dem + 5 % Zuschlag für die vorzeitige Dekarbonisierung (Anteil EET > 60 %) zu verstehen?

Der Zuschlag von + 5 % für eine vorzeitige Dekarbonisierung ist nur für klimafreundliche Netze anwendbar. Hierbei wird eine frühzeitige Erhöhung des EET-Anteils begünstigt. Siehe [Dekarbonisierungspfad](#).

- 6. Sind Investitionen für ein Unternehmen förderbar, wenn das Unternehmen Abwärme auskoppelt und an einen Fernwärmenetzbetreiber oder eine Fernwärmenetzbetreiberin verkauft? Wenn die Wärmemenge 800 MWh/a übersteigt, würde das Projekt in das Modul 1 fallen. Da das Unternehmen aber nicht selbst Netzbetreiber oder Netzbetreiberin ist, hat es nur den Fernwärmenetzbetreiber oder die Fernwärmenetzbetreiberin als Abnehmer oder Abnehmerin, die Anzahl an endverbrauchenden Personen kann nicht nachgewiesen werden. Mit der zusätzlichen Wärme können neue Abnehmer oder Abnehmerinnen dazukommen oder auch fossil erzeugte Wärme ersetzt werden. Wie ist damit umzugehen?**

Für die Auskopplung von Abwärme gilt ausschließlich die verkaufte Wärmemenge, nicht aber die Anzahl der Abnehmer oder Abnehmerinnen, siehe Informationsblatt Modul 1.

- 7. Kann aus einem Betrieb mit einer eigenen erdgasbetriebenen KWK-Anlage zur Stromerzeugung die Abwärme als förderbare Wärmeauskopplung genutzt werden?**

Industrielle oder gewerbliche Abwärmeauskopplungen sind förderfähige Investitionen, sobald diese in ein bestehendes oder gleichzeitig zu errichtendes hocheffizientes Fernwärmenetz zur Versorgung Dritter mit einem jährlichen Wärmeverkauf von mindestens 800 MWh nach der eingereichten Ausbaustufe einspeisen. Innerbetriebliche Abwärmeauskopplungen sind im Förderschwerpunkt Innerbetriebliche Energiezentralen einzureichen unter www.umweltfoerderung.at/innerbetriebliche-energiezentralen.

- 8. Bei den Zuschlagsmöglichkeiten sprechen Sie von gewährten Zuschlägen bei Einsatz von Wärme aus emissionsfreier Erzeugung von mindestens 15 % beziehungsweise 85 % bezogen auf die im Projekt erzeugte Wärme. Wird dabei (im Falle des Ausbaus eines Fernwärmenetzes) nur die neu hinzugebaute Wärmeerzeugungskapazität herangezogen oder beziehen sich diese Anteile auf die Gesamtkapazität der Anlage, das heißt inklusive der Kapazität, die schon vor dem Zubau bestand?**

Die Zuschläge in Modul 1 beziehen sich auf die Summe aller Erzeugungsanlagen des eingereichten Projektes. Im Zuge eines Netzausbaus beziehen sich die Zuschläge des Wärmenetzes (Modul 2) auf die ins Gesamtnetz eingespeiste Wärmemenge.

- 9. Ein fossiles Netz (neuer Erzeuger) dekarbonisiert und wird hocheffizient. Kein Netzausbau findet statt. Kann der Erzeuger in Modul 1 gefördert werden?**

Ja, als Voraussetzung für die Förderung von Wärmeerzeugungsanlagen gilt die Versorgung zusätzlicher Wärmeabnehmer oder Wärmeabnehmerinnen oder die Verdrängung bestehender fossiler Spitzenlast- und Ausfallsreserven. Weiters muss die geförderte Maßnahme mindestens zehn externe Wärmeabnehmer oder Wärmeabnehmerinnen mit einem jährlichen Wärmebedarf von insgesamt mindestens 800 MWh versorgen.

- 10. Ein Netz ist zum Zeitpunkt der Einreichung klimafreundlich (Anteil EET 80 %). Durch einen Ausbau (Erzeugungsanlage + Verteilnetz) wird das Gesamtnetz hocheffizient (Anteil EET > 90 %).**

Kann der Erzeuger in Modul 1 gefördert werden?

Ja, sobald das klimafreundliche Netz nach Umsetzung des eingereichten Projektes hocheffizient wird (Anteil EET \geq 90 %), kann der Wärmeerzeuger in Modul 1 gefördert werden.

Fällt die Ausbaustufe (Netz) in die Landeskofinanzierung, auch wenn es sich vorher um ein klimafreundliches Netz gehandelt hat?

Siehe Seite zwei im Informationsblatt Modul 2: „Ab zehn versorgten Objekten und einem Anteil von über 90 % Biomassefernwärme im Gesamtnetz ist eine Kofinanzierung des jeweiligen Bundeslandes (im Verhältnis Bund 60 % und Land 40 %) erforderlich. Bezüglich des getrennt einzureichenden Antrages auf Landesförderung wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesförderungsstelle.“

11. Ein fossiles Netz (neuer Erzeuger) dekarbonisiert und wird hocheffizient. Kein Netzausbau findet statt. Kann der Erzeuger in Modul 1 gefördert werden?

Ja, als Voraussetzung für die Förderung von Wärmeerzeugungsanlagen gilt die Versorgung zusätzlicher Wärmeabnehmer oder Wärmeabnehmerinnen oder die Verdrängung bestehender fossiler Spitzenlast- und Ausfallsreserven. Weiters muss die geförderte Maßnahme mindestens zehn externe Wärmeabnehmer oder Wärmeabnehmerinnen mit einem jährlichen Wärmebedarf von insgesamt mindestens 800 MWh versorgen.

12. In einem klimafreundlichen Netz (Anteil EET 70 %) werden zwei Erzeugungsanlagen (A und B) getauscht und zwei neue Erzeuger werden errichtet. Durch den Tausch von Erzeuger A wird der EET-Anteil auf 80 % gesteigert. Durch den Tausch von Erzeuger B wird der EET-Anteil auf 91 % gesteigert. Der Tausch findet zeitgleich statt (aus Sicht der Kundschaft in einem Projekt). Sind beide neuen Erzeuger in Modul 1 förderfähig oder ist nur jener Erzeuger förderfähig, welcher den erneuerbaren Anteil auf über 90 % hebt?

Beim Tausch mehrerer Erzeuger an einem Projektstandort handelt es sich um eine Maßnahme, welche gesamtheitlich betrachtet wird. Es sind bei gleichzeitiger Inbetriebnahme also beide Erzeugungsanlagen förderfähig.

13. Ist es korrekt, dass Wärmeerzeugungsanlagen, welche NICHT in ein hocheffizientes Wärmeverteilnetz (maximal 10 % fossiler Erzeugungsanteil) einspeisen, nicht mehr förderungsfähig sind (Wärmepumpen, Geothermie, Industrielle Abwärmenutzung, et cetera)

Korrekt, außer das Netz wird durch die Umsetzung der neuen Maßnahme hocheffizient. Davon ausgenommen sind Abwärmeauskopplungen welche auch bei Einspeisung in ein klimafreundliches Netz förderfähig sind.

14. Wie erfolgt der Nachweis, dass die Wärmepumpe CO₂-neutral ist. Dies ist doch abhängig vom Strommix oder nicht?

Für den Betrieb der Wärmepumpe ist vor Auszahlung der Förderung der Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern zu erbringen. Die Nachweisarten entnehmen Sie dem jeweiligen Informationsblatt im Unterpunkt Wärmepumpen der generellen Förderungsbedingungen für Wärmeerzeuger.

15. Falls Kosten für die gemeinsame Steuerung des Erzeugers und des Netzes anfallen, welchem Modul (1 oder 2) sind diese dann zuzuordnen?

Die Kosten können dem Modul mit dem überwiegenden Nutzen zugeordnet und in diesem eingereicht werden.

16. Welche Werte werden beim Modul 1A zur CO₂-Einsparungsberechnung herangezogen?

Siehe Dokument [Infoblatt Förderungsberechnung](#).

17. Ist ein externes Mikronetz mit einem Abnehmer oder einer Abnehmerin möglich?

Nein, die Voraussetzungen für die Förderung eines Mikronetzes im Modul 3 sind mindestens zwei Abnehmer oder Abnehmerinnen.

18. Gibt es den EMAS-Zuschlag noch als Zuschlagsmöglichkeit?

Nein, der EMAS-Zuschlag entfällt für alle Förderungen in den Modulen der gewerblichen Wärme- und Kälteversorgung.

19. Wie alt muss der Wärmeerzeuger oder das Netz sein, um unter die Optimierungsförderung (Modul 4) zu fallen?

Es gibt kein Mindestalter für bestehende Wärmeerzeugungsanlagen oder Fernwärmenetze. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei bereits geförderten Bestandsanlagen weiterhin die geltenden Vertragsbedingungen eingehalten werden müssen.

20. Unter den förderfähigen Kosten sind Pufferspeicher angegeben – sind hier Großspeicher für Fernwärmenetze gemeint oder sind diese bei Modul 4, Abschnitt B einzureichen?

Speicher als Effizienzmaßnahme sind in den Modulen 1-3 förderungsfähig, wenn diese in Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen eingereicht werden. Die Förderung eines Pufferspeichers als Optimierungsmaßnahme ist in Modul 4 einzureichen.

21. Werden Wärmeerzeugungsanlagen zur Einspeisung von Wärme ausschließlich für hocheffiziente Fernwärmenetze gefördert? Gibt es eine andere Möglichkeit Erzeugungsanlagen für klimafreundliche Netze zu fördern?

Erzeugungsanlagen in klimafreundlichen Fernwärmenetzen können gefördert werden, wenn das Fernwärmenetz nach der Umsetzung der Maßnahme hocheffizient ist. Erzeugungsanlagen in klimafreundlichen Fernwärmenetzen, dessen EET-Anteil nach Ausbau < 90 % bleibt, können aktuell nicht von der KPC gefördert werden.

22. Kann die Einbindung bereits bestehender Abwärme in ein klimafreundliches Netz im Modul 4, Abschnitt A gefördert werden? Auf Seite drei wird diese erwähnt. Oder fällt dieser Bereich unter Modul 1?

Die Einbindung bereits bestehender, aber nicht genutzter Abwärme zur Einspeisung in ein klimafreundliches oder hocheffizientes Fernwärmenetz ist im Modul 1 einzureichen. Wird eine Abwärmehtransportleitung benötigt, fällt diese in Modul 2. In Modul 4 ist ausschließlich die Optimierung bestehender Abwärmeauskopplungen förderungsfähig.

23. Gilt die Mindestvertragslaufzeit für Wärmelieferungsverträge von zehn Jahren auch weiterhin beziehungsweise auch ab 01.07.?

Der berechnete Umwelteffekt der Investition muss für zehn Jahre sichergestellt werden. Eine Möglichkeit diesen zu garantieren, ist die Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit in den Wärmelieferverträgen.

24. Wenn eine Nahwärme unter die Kriterien des externen Mikronetzes fällt (<10 Abnehmer oder Abnehmerinnen und <800 MWh), können die zehn Abnehmer oder Abnehmerinnen dann trotzdem die Förderung „Fernwärmeanschluss < beziehungsweise > 100kW“ in Anspruch nehmen und Baukostenzuschüsse fördern lassen?

Ja, eine Förderung auf der Seite der Abnehmer oder Abnehmerinnen ist weiterhin in den Förderungsbereichen „Fernwärmeanschluss < beziehungsweise ≥ 100 kW“ förderungsfähig. Bitte beachten Sie die jeweils gültigen Förderungsbedingungen in den entsprechenden Informationsblättern.

25. Wird in der QM-Datenbank für Modul 1 und 2 jeweils ein separates Projekt verwaltet, wenn ein Betreiber oder eine Betreiberin sowohl Erzeuger als auch Netz baut?

Wenn ein Betreiber oder eine Betreiberin sowohl Erzeuger als auch das Wärmeverteilnetz baut, muss nur ein QM-Projekt angelegt werden.

26. Kann ein Landesenergieversorger oder eine -versorgerin, der oder die über Gesellschaften an beispielsweise 10 Heizwerk-Gesellschaften beteiligt ist und somit mehr als drei Projekte mit einem oder einer Qualitätsbeauftragten erfolgreich abgeschlossen hat, argumentieren dass er oder sie die Projekte planerisch umgesetzt und mit seiner Betriebsmannschaft betreibt und somit sie QB-Pflicht bei neuen Heizwerk-Gesellschaften entfällt?

Im Zuge der Projekterstellung in der QM-Datenbank müssen von der antragstellenden Person mindestens drei erfolgreich abgeschlossene QM-Projekte nachgewiesen werden. Das gilt auch für verbundene Unternehmen der antragstellenden Person.

27. Wie wird die CO₂-Einsparung in Modul 1A berechnet, da bei einem Neubau eines Heizwerkes keine Energieträger ersetzt werden?

Die CO₂-Reduktion wird, wie bisher anhand der Differenz aus substituierten Energieträgern der Abnehmer oder Abnehmerinnen und der verbrannten Biomasse inklusive etwaiger fossiler Spitzenlast oder des Stromverbrauches berechnet. Diese Einsparungen werden anhand der Kosten des Heizwerks und des Netzes dem jeweiligen Projekt zugeordnet.

Rechenbeispiel:

- Kosten des Wärmeverteilnetzes: 600.000 Euro
- Kosten des Erzeugers: 400.000 Euro
- CO₂-Einsparung gesamt: 500 t/a
- Anteil CO₂-Einsparung Wärmeverteilnetz: 300 t/a
- Anteil CO₂-Einsparung Erzeuger: 200 t/a

Ein Erzeuger ist also wie bisher immer abhängig vom Netzausbau. Ausgenommen ist die Verdrängung eines fossilen Spitzenlast- oder Heizkessels. Hier kann die CO₂-Reduktion vollständig dem Erzeuger angerechnet werden.

28. Betrifft Modul 4: Können sekundärseitige Optimierungsmaßnahmen (zum Beispiel Installation von Wärmeübergabestationen) gefördert werden, wenn diese im Eigentum eines gewerblichen Kunden oder Kundin (Wärmeabnehmer oder -abnehmerin) sind?

Nein, gemäß Informationsblatt Modul 4 gilt, dass ausschließlich Unternehmen, welche Wärmeverteilnetze betreiben, ein Förderansuchen einreichen können.

29. Ist in Modul 4 eine Reduktion der eingesetzten Gesamtenergie von 5 % nachzuweisen, wenn die Wärmeerzeugungsanlage erneuert wird und in Kombination Optimierungsmaßnahmen stattfinden?

Korrekt, in diesem Fall wird die Reduktion der eingesetzten Gesamtenergie auf alle beantragten Maßnahmen betrachtet.

30. Ein Heizwerkbetreiber oder -betreiberin verkauft im Zuge eines Netzausbaus Wärme ab dem Heizwerk an einen Wärmeversorger (Darstellung als eigener Abnehmer oder Abnehmerin mit Abnahmevertrag) und dieser Wärmeversorger verkauft die Wärme an Endkunden oder Endkundinnen. Wird zur CO₂-Deckelberechnung für den Heizwerkbetreiber oder die -betreiberin die verkaufte Wärmemenge an den Wärmeversorger herangezogen?

Siehe **Frage 27**. Für die Berechnung der CO₂-Einsparung müssen sämtliche substituierte Energieträger und die Wärmebezüge der Endkunden oder Endkundinnen aus dem Fernwärmenetz vorliegen. Nur dann kann die CO₂-Einsparung korrekt berechnet und auf die Projekte aufgeteilt werden.

31. Gibt es für die Errichtung der "Power-to-Heat" Anlage eine Förderung?

Für Power2Heat Anlagen gibt es keine Förderungsmöglichkeit durch das Angebot der Umweltförderung.

32. Kann in Modul 3B auch ein Netzausbau einer klimafreundlichen Fernwärme gefördert werden, wenn weniger als zehn Abnehmer oder Abnehmerinnen angeschlossen werden, oder der externe Wärmeverkauf unter 800 MWh/a beträgt?

Die Förderung von klimafreundlichen Fernwärmenetzen ist ab zwei Abnehmern und Abnehmerinnen, unabhängig von der verkauften Wärmemenge in Modul 2 möglich.

33. Kann eine "Eigentümergeinschaft" förderungsnehmende Person und Netzbetreiber oder Netzbetreiberin sein?

Ja, eine Eigentümergeinschaft ist eine eigenständige juristische Person und agiert als Wirtschaftsbetrieb (Vermietung, Investitionen in Infrastruktur et cetera). Sie wird auch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Unternehmer oder Unternehmerin angesehen und ist somit steuerrechtlich entsprechend behandelt, einschließlich der Pflicht, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) zu besitzen.

34. Bei Anergienetzen in Siedlungen mit mehrgeschoßigen Wohnbauten liegen die Anschlusspunkte beziehungsweise Wärmeübergabestationen oft tief im Gebäude. Um Leitungen verlegen zu können, fallen in diesem Fall anstatt Grabungsarbeiten etwa Kernbohrungen an. Welche Kosten sind förderfähige Investitionsanteile?

Alle jene Kosten, die anfallen, um die Anergieleitungen bis zum Anschlusspunkt beziehungsweise zur Wärmeübergabestation vor dem Objekt verlegen zu können. Dies inkludiert die Verlegung und Montage der Leitungen sowie das Freilegen des nötigen Platzes. Wenn für den Leitungsweg anstatt Grabungsarbeiten (etwa in Tiefgaragen oder Allgemeinflächen) Horizontalbohrungen oder Kernbohrungen anfallen, dann sind diese ebenfalls förderfähig. Nicht förderungsfähig sind zum Beispiel Steigleitungen zu Wohnobjekten.

35. Im technischen Datenblatt des Antrages wird mehrmals von "erzeugter Wärmemenge" und E-Jahresbedarf der Wärmepumpe gesprochen. Was muss man eintragen, wenn das Mikronetz lediglich die Anergie liefert und die Wärmeerzeugung (Wärmepumpe) beim Abnehmer oder Abnehmerin liegt?

Im Anergienetz wird üblicherweise die Umweltwärme verkauft, daher muss es auch Wärmemengenzähler vor der Wärmepumpe geben. Im Datenblatt wird die bezogene beziehungsweise verkaufte „Umweltwärme“ identisch zu einem Nahwärmenetz eingetragen.

36. Durch den Einsatz einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe zur aktiven Rauchgaskondensation kann im Vergleich zur passiven Rauchgaskondensation ein höherer Anteil an Wärme aus dem Rauchgas zurückgewonnen werden – beispielsweise 20 % statt 10 %. Diese Wärme würde andernfalls ungenutzt bleiben. Kann der durch die aktive Rauchgaskondensation erzielte Wärmegewinn (hier die genannten 20 %) als Abwärme eingestuft werden?

Bei Integration einer elektrisch betriebenen Wärmepumpe in eine Rauchgas-Wärmerückgewinnung wird der Wirkungsgrad der **Wärmeerzeugungsanlage** verbessert. Mit dieser Maßnahme kann also aus derselben Menge Hackgut mehr Wärme gewonnen werden, daher kann eine Wärmepumpe in Verbindung mit einer Rauchgaskondensation nicht zur emissionsfreien Wärmeerzeugung gezählt werden. Aus diesem Grund wird der sogenannte Effizienzzuschlag vergeben.

37. Einordnung von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) mit Anergienetz ohne Wärmeverkauf: Bei Bestandsquartieren mit mehreren Gebäuden entsteht durch das Anergienetz eine Infrastruktur, die von der WEG bereitgestellt und betrieben wird. Es erfolgt kein Verkauf von Heizwärme – vielmehr wird innerhalb des Quartiers lediglich Anergie bereitgestellt. Verbrauchsabhängige Kosten fallen nicht an; die Fixkosten für Wartung und Betrieb sind gesetzlich geregelt. Ist das Projekt in Modul 3 A – Innerbetriebliches

Mikronetz förderfähig?

Zielgruppe von Modul 3 A sind Betriebe mit einem Prozessenergie- beziehungsweise Heizenergiebedarf. Ausschlaggebend hier ist die Nutzung der Flächen, welche gewerblich erfolgen muss. Eine WEG erfüllt letzteres Kriterium nicht, weshalb derartige Projekte in Modul 3 A nicht gefördert werden.

Kontakt

Serviceteam Nahwärmeversorgung

DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-719

wkv@kommunalkredit.at

www.umweltfoerderung.at/wkv